Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5947
10. 12. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Geel-Mol (Belgien) dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]) zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 300/76 [2]), insbesondere auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (Euratom) Nr. 10/63/Euratom [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2868/75 [4]) die Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Geel-Mol dienstlich verwendet werden, festgelegt.

Das belgische Gesetz vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft ist entsprechend auf die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Geel-Mol dienstlich verwendet werden, anzuwenden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Während der Zeit vom 1. April 1976 bis 31. Dezember 1976 gelten die vorgenannten Bestimmungen nicht für den Teil der Bezüge, der 27.075 bfrs überschreitet. Auf den Teil der Bezüge, der über diesen Grenzbetrag hinausgeht, wird während des gleichen Zeitraums unverändert der Koeffizient 54,60 v. H. (Stand vom 31. März 1976) angewandt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 38 vom 13. Februar 1976, S. 1
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2992/63
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 286 vom 5. November 1975, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Be 80/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.